

Richtlinien des Rektorates für die Vergabe von Stipendien zur Förderung besonderer Studienleistungen für Studierende aus dem Alpen-Adria-Raum

Präambel

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist in ihrer Profilbildung bestrebt, ausländische Studierende nach Kräften zu fördern. Um dieser Verantwortung besonders gegenüber Studierenden aus dem Alpen-Adria-Raum im engeren Sinne und aus dem erweiterten südosteuropäischen Raum im weiteren Sinne Rechnung zu tragen, richtet das Rektorat der Universität Klagenfurt dazu als konkrete Förderungsmaßnahme einen Stipendienfonds ein. Dieser soll die Förderung inländischer Studierender in komplementärer Weise für den Alpen-Adria-Raum ergänzen.

Geltungsbereich

§ 1 Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Stipendien an ordentliche Studierende beziehungsweise Absolventinnen/Absolventen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, die Angehörige folgender Staaten sind:

Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Italien (bei Wohnsitz in Südtirol, Friaul-Julisch-Venetien, Veneto), Kroatien, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn.

Ausschreibung

§ 2 (1) Stipendien werden für jedes Studienjahr ausgeschrieben (Leistungszeitraum).

(2) Die Ausschreibung erfolgt durch das Studienrektorat vor Beginn eines Studienjahres für das jeweils ablaufende Studienjahr. In der Ausschreibung sind die Bewerbungsfristen, die Einreichstelle, die zu erbringenden Studiennachweise, der Leistungszeitraum und die Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten genau anzuführen. Die Ausschreibung ist im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zu verlautbaren.

Voraussetzungen

§ 3 Für die Zuerkennung eines Stipendiums müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Antragstellerinnen/Antragsteller müssen entweder ordentliche Studierende der Universität Klagenfurt sein und den vorgeschriebenen Studienbeitrag gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 Universitätsgesetz (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., für das laufende Semester entrichtet oder im letzten Studienjahr ein ordentliches Studium positiv abgeschlossen haben. Weiters werden für die Bemessung des Studienerfolges gemäß § 4 nur Prüfungen beziehungsweise Beurteilungen jenes Semesters herangezogen, für das die Antragstellerinnen/Antragsteller den vorgeschriebenen Studienbeitrag gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 UG 2002 entrichtet haben.

2. Antragstellerinnen/Antragsteller müssen Angehörige eines unter § 1 angeführten Staates sein.
3. Antragstellerinnen/Antragsteller dürfen in den Semestern gemäß Ziffer 1 an keiner anderen österreichischen Universität zu einem ordentlichen Studium gemeldet sein.
4. Antragstellerinnen/Antragsteller haben ihren Studienerfolg gemäß § 4 nachzuweisen.

Studienerfolg

§ 4 (1) Der Leistungsnachweis ist stets für den ausgeschriebenen Leistungszeitraum zu erbringen.

(2) Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mindestanzahl von 30 ECTS-Anrechnungspunkten erreicht hat.

(3) Der Nachweis der Arbeit an einer Dissertation gilt als Äquivalent zu der zu erbringenden Mindestanzahl. Dieser Nachweis gilt durch eine Bestätigung über den Fortschritt der Arbeit durch die Betreuerin/den Betreuer als erbracht.

Reihung der gestellten Anträge

§ 5 (1) Die Reihung der gestellten Anträge erfolgt nach aufsteigender Leistungszahl. Dazu werden die ECTS-Anrechnungspunkte jeder Prüfung bzw. jeder wissenschaftlichen Arbeit mit dem Faktor 4 für die Note „sehr gut“, mit dem Faktor 3 für die Note „gut“, mit dem Faktor 2 für die Note „befriedigend“ und mit dem Faktor 1 für die Note „genügend“ und für die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ sowie für eine Bestätigung gemäß § 4 Abs. 2 multipliziert.

(2) Die Summe der unter Abs. 1 ermittelten Werte ergibt die Leistungszahl.

Höhe des Stipendiums

§ 6 Das Stipendium orientiert sich am eingezahlten Studienbeitrag und beträgt mindestens € 730,- und höchstens € 1.500,- pro Studienjahr.

Zuerkennung

§ 7 (1) Antragstellerinnen/Antragsteller, die den geforderten Leistungsnachweis gemäß § 4 erbringen, bekommen ein Stipendium zugewiesen.

Über die Höhe des Stipendiums entscheidet die Studienrektorin/der Studienrektor.

(2) Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Antragstellungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Antragstellerinnen/Antragsteller sind über die Entscheidung über ihre Antragstellung unverzüglich zu verständigen.

In-Kraft-Treten

§ 8 Diese geänderten Richtlinien treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft (7.6.2007). Die erste Ausschreibung der Stipendien mit geändertem Geltungsbereich erfolgt vor Beginn des Wintersemesters 2007/08.